



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax.: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	07.04.2011	Vorlage:	11/01/11
Vorberatung in:	PK..... <input type="checkbox"/>	SK..... <input checked="" type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 9:	Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten – Information		
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Kirchner		
Bearbeiter/in:	Leitender Bergdirektor Grigo Regierungsrätin Krüger		

Der Regionalrat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.

Rechtlicher Rahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas

Der rechtliche Rahmen für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas ergibt sich in erster Linie aus dem Bundesberggesetz (BBergG). Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Gas in konventionellen oder in unkonventionellen Lagerstätten aufgesucht beziehungsweise gewonnen wird.

Für das Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen benötigt der Bergbauunternehmer grundsätzlich zwei Arten von behördlichen Entscheidungen.

- Zum einen geht es um Bergbauberechtigungen, die dem Bergbauunternehmer lediglich prinzipiell das Recht einräumen, Bodenschätze aufzusuchen beziehungsweise zu gewinnen.
- Zum anderen geht es um die Zulassung einer konkreten betrieblichen Maßnahme im Rahmen einer Aufsuchung oder Gewinnung, zum Beispiel das Niederbringen von Bohrungen. Hierfür benötigt der Bergbauunternehmer grundsätzlich eine gestattende Entscheidung in Form einer sogenannten Betriebsplanzulassung.

Für alle vorgenannten Entscheidungen ist die Bezirksregierung Arnsberg mit der landesweit tätigen Abteilung Bergbau und Energie in NRW zuständig.

Bergbauberechtigungen

Erdgas zählt zu den Kohlenwasserstoffen und ist damit ein sogenannter bergfreier Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 3 BBergG. Bergfreie Bodenschätze sind nicht Bestandteil des Grundeigentums. Sowohl für ihre Aufsuchung als auch für ihre Gewinnung ist deshalb jeweils eine Bergbauberechtigung erforderlich. Diese Bergbauberechtigung kann in Form einer Erlaubnis oder einer Bewilligung erteilt beziehungsweise in Form des Bergwerkseigentums verliehen werden. Gemäß § 6 BBergG gilt der Grundsatz: Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, benötigt eine Erlaubnis, wer bergfreie Bodenschätze gewinnen will, benötigt eine Bewilligung oder das Bergwerkseigentum.

Die Bergbauberechtigungen haben in erster Linie die Aufgabe, dem Inhaber eine Rechtsposition zum Schutz vor Konkurrenten einzuräumen. Sie sind sogenannte gebundene Entscheidungen. Der Behörde steht kein Ermessen zu. Wenn die in den §§ 11 und 12 BBergG abschließend aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind, besitzt der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bergbauberechtigung. Vor der Entscheidung ist den Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen gehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei stellt der Gesetzgeber auf das Feld einer Berechtigung in seiner gesamten Ausdehnung ab. Deshalb werden zum Beispiel bei der Erteilung von Er-

laubnissen regelmäßig diejenigen Behörden beteiligt, die aufgrund ihrer Bündelungsfunktion einen Gesamtüberblick über die öffentlichen Interessen vermitteln können. Das sind konkret die Bezirksregierungen und in Bezug auf geologische Belange der Geologische Dienst NRW. Die Bergbauberechtigungen werden grundsätzlich befristet. Erlaubnisse werden beispielsweise auf höchstens fünf Jahre befristet. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden.

In Nordrhein-Westfalen hat die Bezirksregierung Arnsberg bisher 20 Erlaubnisse zu gewerblichen Zwecken zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen aus unkonventionellen Lagerstätten erteilt, weitere 9 Anträge liegen vor. Zudem ist die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen seit 2006 Inhaberin einer Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken. Gewinnungsberechtigungen auf Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten sind in Nordrhein-Westfalen weder beantragt noch erteilt.

Als **Anlagen 1** und **2** sind eine Karte und die zugehörige Tabelle der erteilten Erlaubnisfelder zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen aus unkonventionellen Lagerstätten beigefügt. Als **Anlagen 3** und **4** sind eine Karte und die zugehörige Tabelle der beantragten Erlaubnisfelder zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen aus unkonventionellen Lagerstätten beigefügt.

Bohrungen

Wenn der Bergbauunternehmer zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas Bohrungen niederbringen will, benötigt er dazu eine sogenannte Betriebsplanzulassung. Der Bergbauunternehmer reicht dazu bei der Bezirksregierung Arnsberg einen Antrag ein, aus dem insbesondere die beabsichtigte technische Durchführung des Vorhabens ersichtlich ist. Für jedes Vorhaben ist zumindest ein Hauptbetriebsplan einzureichen. Es gibt andere Arten von Betriebsplänen, die für ganz bestimmte Vorhaben vorgesehen sind.

Die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg über einen eingereichten Betriebsplan erfolgt entweder in Form einer Betriebsplanzulassung oder in Form der Ablehnung einer Zulassung. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung. Der Behörde steht kein Ermessen zu.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind im § 55 Abs. 1 BBergG abschließend aufgezählt. Wenn sie erfüllt sind, hat der Bergbauunternehmer einen Anspruch auf die Betriebsplanzulassung.

Für bestimmte Vorhaben, die in der bundeseinheitlich geltenden Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) aufgeführt sind, ist die

Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung (UVP) vorgesehen. Dementsprechend erfordert die Gewinnung von Erdgas zu gewerblichen Zwecken dann eine UVP, wenn das tägliche Fördervolumen 500.000 Kubikmeter Erdgas übersteigt. Auch wenn keine UVP durchzuführen ist, werden Umweltbelange (Immissionschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz etc.) sowie andere dem Vorhaben entgegenstehende öffentliche Belange in die Entscheidung einbezogen (§ 48 Abs. 2 BBergG). Es findet eine Abwägung statt.

Die Bezirksregierung Arnsberg beteiligt vor der Entscheidung die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und Gemeinden. Sie bittet auch gegebenenfalls andere Stellen um eine Stellungnahme. Die Einbeziehung von Bürgern erfolgt über Bürgerinformationstermine, die vor der Einreichung von Betriebsplänen zweckmäßig sind. Die Bezirksregierung fordert in diesem Zusammenhang von den Bergbauunternehmen eine Information der Öffentlichkeit in den betroffenen Kommunen ein.

Ob zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist, unterliegt einer Einzelfallentscheidung. Zuständig ist die Bezirksregierung Arnsberg. Sie hat ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde zu treffen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat bisher im Rahmen der Aufsuchung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten im Regierungsbezirk Arnsberg keine Betriebsplanzulassung erteilt. Über geplante Standorte von Bohrungen im Regierungsbezirk Arnsberg ist der Bezirksregierung Arnsberg derzeit nichts bekannt.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2011 hat die CDU-Fraktion im Regionalrat Arnsberg gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Seit wann ist die Bezirksregierung Arnsberg über die Aktivitäten der Energiekonzerne (z. B. Abstecken der Claims, Planungsaktivitäten etc.) informiert?
2. Welche Claims sind bisher abgesteckt?
3. Welche Kommunen sind betroffen?
4. Auf welchem Weg sind bisher Kommunen von wem informiert worden?
5. Wann werden die Aktivitäten der Energieunternehmen relevant für die Regionalplanung und damit für eine Befassung im Regionalrat?

Zu Frage 1:

Die mögliche Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ist seit einigen Jahren ein Forschungs- und Interessenfeld der Energieunternehmen. Eine offizielle Informa-

tion der Bezirksregierung Arnsberg lag erstmals im März 2007 mit der ersten Antragstellung durch einen Energiekonzern auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen vor und betraf die Felder IBBENBÜREN und MINDEN.

Bei Nr. 14 der **Anlage 2** handelt es sich um ein altes aufrechterhaltenes Recht nach §§ 149 ff. BBergG, das vormals der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten diene.

Recht Nr. 5 der **Anlage 2** diene zunächst nur der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Deckgebirge und im Steinkohlengebirge sowie insbesondere der Lokalisierung von natürlichen Auflockerungszonen / Gasmigrationswegen.

Zu Fragen 2 und 3:

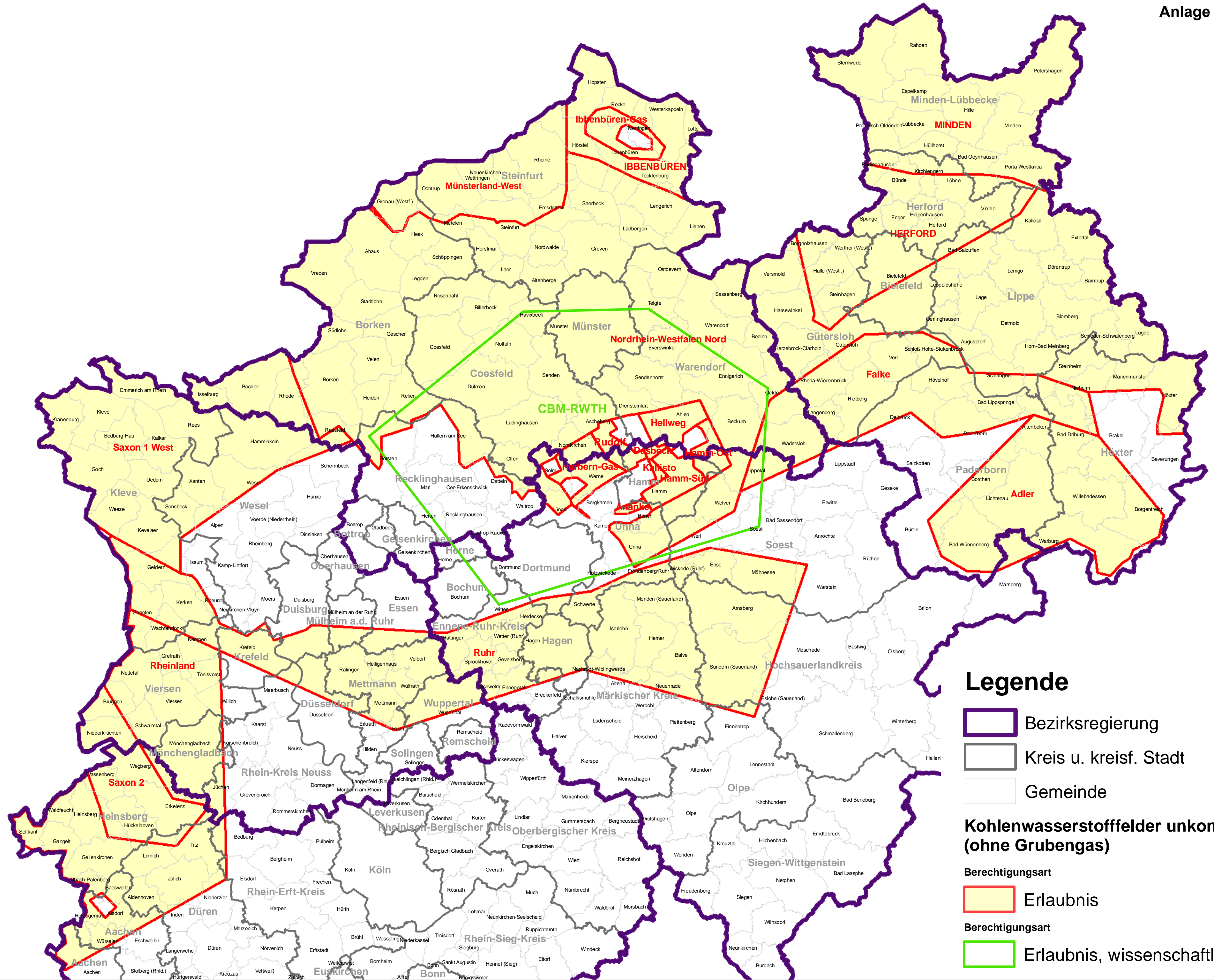
Die Lage der erteilten Aufsuchungsfelder und die berührten Kommunen können der diesem Schreiben beigefügten Übersichtskarte (**Anlage 1**) entnommen werden.

Zu Frage 4:




Eine Beteiligung oder Information der Kommunen im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnisse zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen war und ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht erfolgt. Derzeit erfolgt eine Beteiligung der in einem aktuellen Erlaubnisverfahren betroffenen Kreise und kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Düsseldorf auf Wunsch des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW.

Zur Frage 5:



Nach Auffassung der Bezirksregierung Arnsberg ist von einer Raumbedeutsamkeit der Aktivitäten der Energieunternehmen erst auszugehen, wenn es um die Bewilligung zur Gewinnung geht. In diesem Verwaltungsverfahren, welches der Erteilung der Erlaubnisse zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen und der Genehmigung von Erkundungsmaßnahmen nachgelagert ist, kann seitens der Antragsteller erstmals konkret ein Standort für die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen benannt werden.



Legende

-  Bezirksregierung
-  Kreis u. kreisf. Stadt
-  Gemeinde

Kohlenwasserstofffelder unkonventionell (ohne Grubengas)

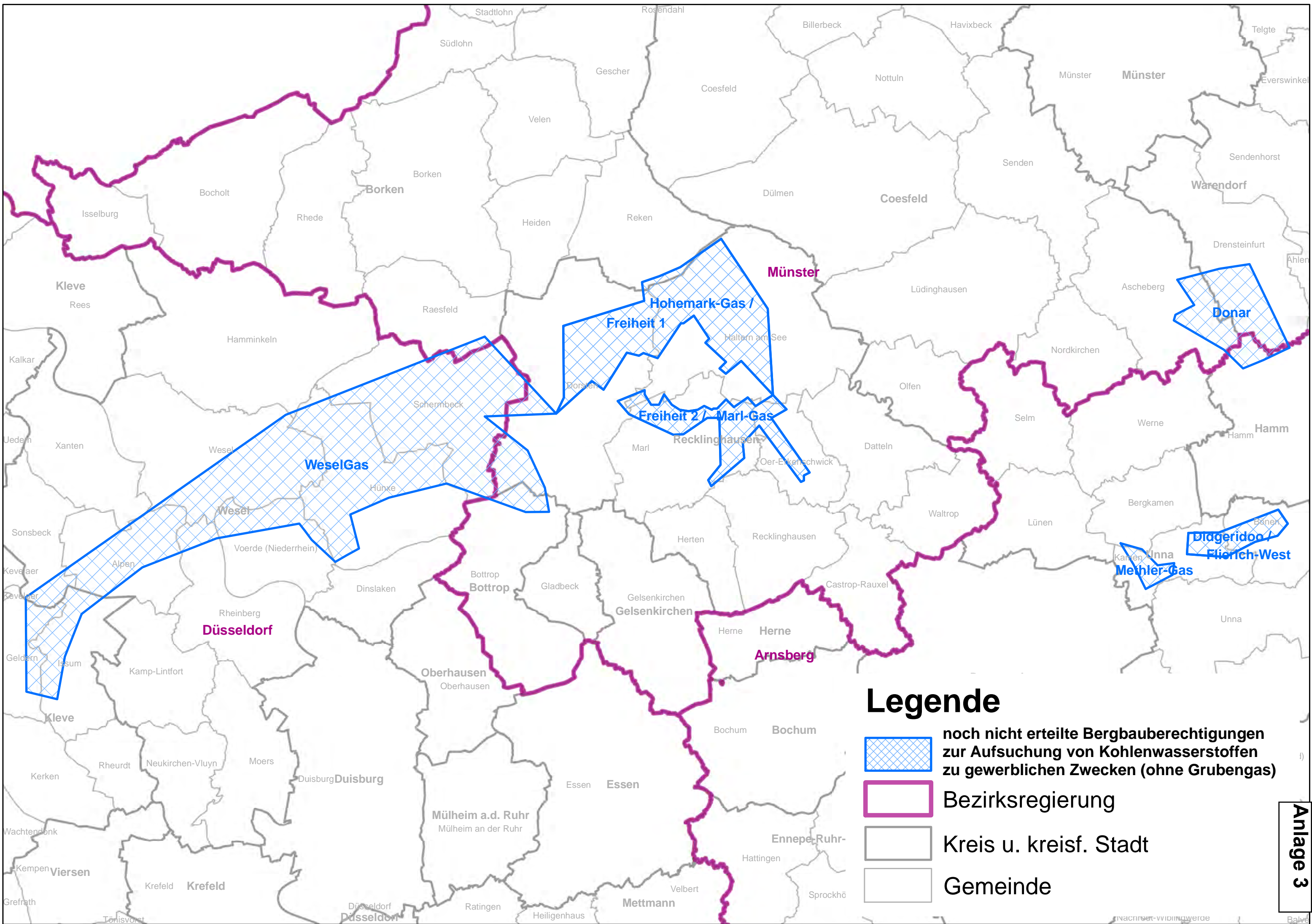
- Berechtigungsart
-  Erlaubnis
 -  Erlaubnis, wissenschaftlich

Anlage 2

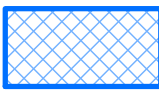



In NRW erteilte Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken (ohne "Grubengas")

Name des Feldes	Rechtsinhaber	Fläche [m2]	Laufzeit von
1 Adler	BNK Petroleum, Inc. (Vancouver, Kanada)	991126800	04.12.2009
2 Ananke	A-TEC Anlagentechnik GmbH	10494200	23.08.2007
3 Dasbeck	Stadtwerke Hamm, Dr. R. Gaschnitz, PVG mbH	8464000	03.09.2010
4 Falke	BNK Petroleum, Inc. (Vancouver, Kanada)	1055196300	26.11.2009
5 Hamm-Ost	Dr. R. Gaschnitz, PVG mbH	53985800	22.09.2005
6 Hamm-Süd	Stadtwerke Hamm, Dr. R. Gaschnitz aix.o.therm GeoEnergien, PVG mbH	85439800	19.11.2009
7 Hellweg	Stadtwerke Hamm, Dr. R. Gaschnitz aix.o.therm GeoEnergien, PVG mbH	83893500	19.11.2009
8 Herbern-Gas	Mingas-Power gmbH	105592400	13.01.2010
9 HERFORD	BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	796708500	30.01.2009
10 IBBENBÜREN	BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	394854300	09.05.2007
11 Ibbenbüren-Gas	RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	85298500	05.04.2008
12 Kallisto	A-TEC Anlagentechnik GmbH	8893600	23.08.2007
13 MINDEN	BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	1193374800	09.05.2007
14 Münsterland-West *	BEB Erdgas und Erdöl GmbH	572403000	03.12.1963
15 Nordrhein-Westfalen Nord	Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	6616732700	14.03.2009
16 Rheinland	Wintershall Holding GmbH	1402679400	05.08.2010
17 Rudolf	Stadtwerke Hamm, Dr. R. Gaschnitz aix.o.therm GeoEnergien, PVG mbH, R. Messmaker, GeoK GmbH	51800800	08.04.2010
18 Ruhr	Wintershall Holding GmbH	2492855300	05.08.2010
19 Saxon 1 West	Queensland Gas Company Ltd. (Brisbane, Australien)	1509995600	14.03.2009
20 Saxon 2	Queensland Gas Company Ltd. (Brisbane, Australien)	390911900	12.11.2008
		Summe [km2]	17910,70
		Fläche NRW [km2]	34088,31

* Sonstiges aufrechterhaltenes Recht



Legende

-  noch nicht erteilte Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken (ohne Grubengas)
-  Bezirksregierung
-  Kreis u. kreisf. Stadt
-  Gemeinde

**In Nordrhein-Westfalen beantragte noch nicht erteilte Bergbauberechtigungen
zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken (ohne "Grubengas")**

Ifd Nr.	Feldesname	Antragsteller	Feldesgröße [km²]	Datum der Antragstellung	Bemerkungen
1.	WeselGas	- Thyssen Vermögensverwaltung GmbH - Dr. R. Gaschnitz aix.o.therm GeoEnergien - PVG Patentverwertungsgesellschaft für Lagerstätten, Geologie und Bergschäden mbH	321	01.06.2010	im Beteiligungsverfahren gem. § 15 BBergG
2.	Freiheit 1	- Composite-Energy Limited, Stirling, UK	95	09.02.2010	Konkurrenz mit Hohemark-Gas (Ifd. Nr. 4.)
3.	Freiheit 2	- Composite-Energy Limited, Stirling, UK	33	09.02.2010	Konkurrenz mit Marl-Gas (Ifd. Nr. 5.)
4.	Hohemark-Gas	- Mingas-Power GmbH	95	14.12.2009	Konkurrenz mit Freiheit 1 (Ifd. Nr. 2.)
5.	Marl-Gas	- Mingas-Power GmbH	33	14.12.2009	Konkurrenz mit Freiheit 2 (Ifd. Nr. 3.)
6.	Donar	- Stadtwerke Hamm GmbH - PVG Patentverwertungsgesellschaft für Lagerstätten, Geologie und Bergschäden mbH - Dr. R. Gaschnitz aix.o.therm GeoEnergien - Minegas GmbH - Mingas-Power GmbH	43	03.03.2010	im Beteiligungsverfahren gem. § 15 BBergG
7.	Methler-Gas	- Minegas GmbH	6	29.05.2009	im Antragsverfahren
8.	Flierich-West	- Stadtwerke Hamm GmbH - PVG Patentverwertungsgesellschaft für Lagerstätten, Geologie und Bergschäden mbH - Dr. R. Gaschnitz aix.o.therm GeoEnergien	14	17.08.2009	Konkurrenz mit Didgeridoo (Ifd. Nr. 9.)
9.	Didgeridoo	- Flözgas Münsterland Süd UG	14	10.12.2009	Konkurrenz mit Flierich-West (Ifd. Nr. 8.)